

Abordnung

Befristetes „Ausleihen“ von Beamten an eine andere Dienststelle ist gegen den Willen des Beschäftigten nur begrenzt möglich, anderenfalls muss der Personalrat zustimmen.

Alimentationsprinzip

Der Staat ist aufgrund der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (vgl. Art. 33 Abs. 4 GG) zu einer angemessenen Fürsorge gegenüber seinen Beamten und deren Angehörigen bis zum Lebensende verpflichtet. Maßstab für die Realisierung dieser Verpflichtung ist die allgemeine wirtschaftliche Einkommensentwicklung. Die besondere Dienst- und Treuepflicht, die dieser Fürsorge gegenübersteht, schränkt die Beamten in ihren Rechten als Arbeitnehmer jedoch stark ein (z. B. kein Streikrecht, Anzeigen von Nebentätigkeiten).

Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit variiert von Bundesland zu Bundesland. Sie beträgt in der Regel wöchentlich 40 bis 42 Stunden. Jede Dienststelle hat eine Arbeitszeitverordnung, in der die Rahmenarbeitszeit geregelt ist. Als Beamtin oder Beamter besteht allerdings die Möglichkeit, im Gleitzeitrahmen den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit selbst zu bestimmen.

Ausbildung

Die Anwärterinnen und Anwärter werden im Vorbereitungsdienst für ihren zukünftigen Beruf ausgebildet. Gesetzliche Grundlage für die Ausbildung ist das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) mit der darauf beruhenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten (StBAPO).

Beamtenverhältnis

Es sind folgende Typen des Beamtenverhältnisses zu unterscheiden:

- › Beamte auf Widerruf = Die Beamtinnen und Beamten haben einen Vorbereitungsdienst abzuleisten.
- › Beamte auf Probe = Nach Ablegung der Laufbahnprüfung müssen Beamtinnen und Beamte, die später auf Lebenszeit verbeamtet werden, eine Probezeit absolvieren. (Die Dauer der Probezeit wird durch jeweiliges Landesrecht geregelt.)
- › Beamte auf Lebenszeit = Die Voraussetzungen für die Verbeamtung auf Lebenszeit sind die fachliche, die persönliche und die gesundheitliche Bewährung, welche vorher in der Probezeit geprüft wurde. Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit sind fast unkündbar. Im Gegenzug verpflichten sie sich zu absoluter Loyalität gegenüber dem Dienstherrn.

Beihilfe

Aus der Fürsorgeverpflichtung des Staates ergibt sich die Beihilferegulierung. Je nach Familienstand übernimmt der Staat im Kranken-, Geburts- und Todesfall einen Teil der angefallenen Kosten. Um die volle Deckung der Krankheitskosten zu erreichen, sind die Beamtinnen und Beamten jedoch gezwungen, selbst eine Krankenversicherung abzuschließen.

In der Regel beträgt die Beihilfe für ledige Personen 50 Prozent, dies bedeutet, die Beamten müssen sich für den restlichen Anteil selbst versichern. Für Verheiratete und Kinder erhöht sich der Beihilfesatz entsprechend der Beihilfavorschriften der Länder.

In einigen Ländern werden inzwischen auch schon verschiedene Eigenanteile an der Beihilfe eingefordert. Als Beispiel sei hier die sogenannte Kostendämpfungspauschale genannt – ein jährlich aus den abgerechneten Krankheitskosten zu kürzender Betrag.

Besoldung

Das Entgelt der Beamtin bzw. des Beamten bezeichnet man als Besoldung, die sich aus dem Grundgehalt, der Strukturzulage und den sonstigen Zulagen (z. B. Familienzuschlag oder Stellenzulage) zusammensetzt. Auf Antrag kommen vermögenswirksame Leistungen und ggf. eine jährliche Sonderzahlung nach Regelung der Länder hinzu. Anwärterbezüge zählen ebenfalls zur Besoldung. Das Grundgehalt richtet sich nach der Besoldungsgruppe. Die Ämter und ihre Zuordnung zu den Besoldungsgruppen sind in den Besoldungsgesetzen der Länder geregelt. Dabei sind die Besoldungsgruppe A (aufsteigend) von A 1 (Amtsgehilfe) bis A 16 (Leitender Regierungsdirektor) und die Besoldungsgruppe B (fest) von B 1 bis B 11 zu unterscheiden. Aufsteigend bedeutet, dass die Gehälter mit dem Dienstalter oder mit den Erfahrungsstufen steigen, während bei fester Besoldung die Höhe der Gehälter durch die Anzahl der Dienstjahre nicht beeinflusst wird.

Beurteilung

In bestimmten regelmäßigen Zeitabständen (i. d. R. drei Jahre) werden alle Beamtinnen und Beamten beurteilt. Diese Beurteilung soll die Leistungsfähigkeit der/des einzelnen Beamten dokumentieren. Sie ist Maßstab für die gesamte berufliche Entwicklung. Jedes Land hat hierfür seine eigenen Beurteilungsrichtlinien geschaffen.

Dienstbefreiung

Dienstbefreiung und Sonderurlaub können auf Antrag für besondere Anlässe unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Regelungen gewährt werden; insbesondere für persönliche, staatsbürgerliche, fachliche, kirchliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke.

Dienstweg

Hierbei handelt es sich nicht wie der Name vermuten lässt um den Weg zur Dienststelle. Der sogenannte Dienstweg beschreibt die einzuhaltende Reihenfolge bei Anträgen, Beschwerden oder dienstlichen Vorgängen. Im Regelfall sieht dieser wie folgt aus: Antragsteller – Sachgebietsleiter – Amtsleiter - Mittelbehörde- Oberste Behörde. Möchte man sich allerdings über einen Vorgesetzten beschweren, kann man diesen selbstverständlich überspringen.

Disziplinarrecht

Das Disziplinarrecht ahndet Dienstvergehen von aktiven Beamtinnen und Beamten und Ruhestandsbeamtinnen und -beamten.

Wie im Strafrecht ist auch im Disziplinarrecht zwischen dem materiellen Recht und dem Verfahrensrecht zu unterscheiden. Während das Disziplinarverfahren in jeweils besonderen Disziplinargesetzen des Bundes und der Länder geregelt ist, weist das materielle Disziplinarrecht global auf »Dienstvergehen« hin. Die Beamten begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen (§ 47 BeamtStG).

Für aktive Beamte unterscheidet die Disziplinarordnung des Bundes und der Länder u. a. folgende Disziplinarstrafen:

- › Verweis
- › Geldbuße
- › Gehaltskürzung
- › Versagung des Aufstiegens im Gehalt
- › Einstufung in eine niedrigere Erfahrungsstufe
- › Versetzung in ein Amt der gleichen Laufbahngruppe mit geringerem Grundgehalt und
- › die Entfernung aus dem Dienst.

Ernennung

Durch Ernennung wird das Beamtenverhältnis begründet oder ein anderes Amt verliehen. Die Ernennung erfolgt durch die Aushändigung der Ernennungsurkunde.

Entlassung

Die Entlassung ist eine Beendigung des Beamtenverhältnisses. Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Beamte zu entlassen, ohne dass es hierzu eines besonderen Aktes des Dienstherrn bedarf. Im Übrigen ist für die Entlassung ein Verwaltungsakt zu erlassen. Sie ist auszusprechen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, z.B. wenn der Beamte seine Entlassung schriftlich beantragt. Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit entlassen werden.

Fernbleiben vom Dienst

Die Beamtin oder der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung fernbleiben. Das Fernbleiben vom Dienst aus Krankheitsgründen oder anderen Gründen muss umgehend der Geschäftsstelle des Ausbildungsfinanzamtes mitgeteilt werden. Bleibt die Beamtin oder der Beamte dem Dienst unentschuldigt fern, verliert er umgehend für die Dauer des Fernbleibens seinen Anspruch auf Bezüge. Das Fernbleiben kann die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zur Folge haben.

Fortbildung

Ausbildung und Fortbildung bilden gleichwertige, einander ergänzende Bereiche der beruflichen Bildung innerhalb der Finanzverwaltung. Die DSTG fordert eine ständige und vielfältige Fortbildungsmöglichkeit aller Beschäftigten der Finanzverwaltung.

Intranet

Das Intranet ist das interne Internet der Finanzverwaltung. Dieses ist nur für Finanzbeamtinnen und Finanzbeamten zugänglich. Hier befinden sich beispielsweise die finanzamtsinternen Dateien, wie die Telefonliste, Protokolle von Sachgebietsleitungssitzungen oder ein Link zum Zeitwirtschaftsportal.

Jugendarbeitsschutz

Für jugendliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter 18 Jahren gelten besondere Jugendarbeitsschutzbestimmungen (z. B. maximal acht Stunden tägliche Arbeitszeit, verlängerte Ruhepausen). Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt als Bundesgesetz; Sofern keine länderspezifischen Regelungen bestehen, gilt das Bundesgesetz.

Jugend- und Auszubildendenvertretung

Nach den Personalvertretungsgesetzen der Länder sind Jugend- und Auszubildendenvertretungen (JAV) oder sogar eigene Personalräte unter bestimmten Voraussetzungen zu wählen. Diese nehmen auf Personalratsebene die speziellen Interessen der Jugendlichen und der sich in Anwärterinnen und Anwärter wahr.

Laufbahn

Die berufliche Entwicklung der Beamtinnen und Beamten ist grundsätzlich in vier Laufbahngruppen gegliedert. Der Zugang zu den einzelnen Laufbahngruppen hängt von der jeweiligen Vor- und Ausbildung ab, die für jede Laufbahn gesondert im Steuerbeamten- Ausbildungsgesetz geregelt ist.

- › Einfacher Dienst (Besoldungsgruppe A 1 bis A 5/A 6)
- › Mittlerer Dienst (Besoldungsgruppe A 6 bis A 9 plus Zulage)
- › Gehobener Dienst (Besoldungsgruppe A 9 bis A 13)
- › Höherer Dienst (Besoldungsgruppe A 13 und aufwärts)

Durch die Föderalismusreform wurde die Gesetzgebungskompetenz für das Beamtenrecht grundlegend geändert. Gerade für den Bereich des Laufbahnrechts ist die alleinige Gesetzgebungskompetenz an die Länder übergegangen. Einige Länder haben von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und die Laufbahnen neu strukturiert.

Nebentätigkeit

Beamte sind verpflichtet, auf Verlangen der obersten Dienstbehörde (Finanzministerium) eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu übernehmen, die ihrer Vor- und Ausbildung entspricht. Die Möglichkeit, von sich aus eine Nebentätigkeit zu übernehmen, ist durch Länderverordnungen stark eingeschränkt. Jede Nebentätigkeit ist dem Dienstherrn anzuzeigen. In vielen Fällen bedarf es

einer ausdrücklichen Genehmigung.

Personalakte

Für alle Beamten wird bei der Dienststelle eine Personalakte geführt. Sie enthält alle Vorgänge, die für die Laufbahn und Verwendung von Bedeutung sind. Jede Beamtin und jeder Beamte hat das Recht, die eigene Personalakte einzusehen. Näheres wird durch Landesverordnungen geregelt.

Personalvertretung

Neben der Gewerkschaft nehmen in den Dienststellen die Personalvertretungen (Personalräte) die Interessen des Personals wahr. Die Aufgaben und die Organisation der Personalvertretung richten sich für die Steuerverwaltung im Einzelnen nach den Personalvertretungsgesetzen der jeweiligen Länder.

Bei jeder Dienststelle ist eine Personalvertretung einzurichten. Für den Bereich der mehrstufigen Verwaltungen – wie größtenteils die Finanzverwaltung – werden Bezirkspersonalräte bei den Behörden der Mittelstufe und Hauptpersonalräte bei den obersten Behörden gebildet. Darüber hinaus gibt es in den Dienststellen in der Regel Jugend- und Auszubildendenvertretungen, die die spezifischen Belange der jugendlichen Beschäftigten wahrzunehmen haben.

Die Beteiligung der Personalräte ist – sowohl was ihre Rechtswirkung als auch den Katalog der beteiligungspflichtigen Maßnahmen betrifft – in den Personalvertretungsgesetzen der Länder unterschiedlich ausgestaltet.

Prüfungen

Die Prüfungen erbringen den Nachweis für die Laufbahnbefähigung. Geregelt sind diese im Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz. So ist nach dem Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst eine einmal wiederholbare Laufbahnprüfung abzulegen. Die Anwärterinnen und Anwärter im gehobenen Dienst haben nach dem ersten Studienabschnitt die Zwischenprüfung und nach dem Vorbereitungsdienst eine Laufbahnprüfung abzulegen. Zwischen- und Laufbahnprüfung dürfen jeweils nur einmal wiederholt werden.

Rechtsschutz

Beamte haben das Recht, sich gegen alle Maßnahmen der Verwaltung, die ihre Rechte verletzen, durch Widerspruch zu wehren. Nach erfolglosem Widerspruch ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht möglich. Die DSTG ist hierbei eine große Hilfe. Sie bietet ihren Mitgliedern Rechtsberatung und Rechtsschutz im Rahmen ihrer Rechtsschutzordnung im dienstlichen Bereich an.

Reisekosten

Kosten für Reisen, die im dienstlichen Interesse erfolgen, können erstattet werden. Die Reisekosten gliedern sich in Tagegelder und Fahrtkostenerstattungen bzw. -entschädigungen. Die Höhe bestimmt sich nach Anlass der Reise sowie Stellung und Status des Reisenden und ist in den landesrechtlichen Vorschriften geregelt.

Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung wird von den schwerbehinderten Beschäftigten gewählt und ist für deren Belange zuständig.

Übernahme

Nach bestandener Laufbahnprüfung besteht kein gesetzlicher Anspruch auf eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe.

Urlaub

Allen Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu (§ 44 BeamtStG). Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach den Urlaubsverordnungen der einzelnen Länder. Der Urlaub beträgt i. d. R. 30 Tage bei einer 5-Tagewoche.

Vermögenswirksame Leistungen

Nach dem Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter und Soldaten besteht auch für Anwärterinnen und Anwärter ein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen (VL). Hierzu muss ein Antrag auf Gewährung der VL gestellt und einen förderungsfähigen Vertrag vorgewiesen werden.

Versetzung

Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, kann die Beamtin oder der Beamte in eine andere Dienststelle versetzt werden. Der Personalrat hat hierbei ggf. mitzubestimmen.

Versorgung

Die Versorgung ist eine besondere Anwendung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn; sie gewährt den angemessenen Unterhalt über die aktive Dienstzeit hinaus.

Das Versorgungsrecht umfasst u. a. die folgenden Arten der Versorgung:

- › die allgemeine Beamtenversorgung, d. h. die Versorgung der aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Beamten durch Ruhegehalt
- › die allgemeine Hinterbliebenenversorgung
- › die Unfallfürsorge

Beim Ausscheiden aus der Finanzverwaltung ohne Versorgungsansprüche, wird die Beamtin bzw. der Beamte vom Dienstherrn in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.